

(Nr. 243) über »Mineralogie, Geologie, Geognosie, Bergbau und Hüttenkunde«, und der »Monatliche Anzeiger über Novitäten und Antiquaria a. d. Gebiete der Medizin und Naturwissenschaften« der Hirschwaldschen Buchhandlung in Berlin enthält in der ersten Nummer des neuen Jahrgangs zwar nicht viele, aber doch recht beachtenswerte naturwissenschaftliche Antiquaria.

Kataloge von Seltenheiten, Inkunabeln und dergleichen fehlen fast ganz. Es ist unter den jetzigen Verhältnissen erklärlich. Den Käufern, auf die man damit abzielt, muß das Geld doch etwas lockerer in der Tasche sitzen, als es zurzeit der Fall ist. Aber die solide Wissenschaft schreitet unentwegt weiter. Neben Auswahlkatalogen allgemeinerer Art (Nr. 244 von A. Bielefeld's Hofbuchhandlung in Karlsruhe i. B., Nr. 21 von R. W. P. de Bries in Amsterdam, Nr. 62 der Mitteilungen für Bücherfreunde von Adolf Weigel in Leipzig u. a.) finden wir zwei besondereren Inhalts der Buchhandlung Gustav Fock G. m. b. H. in Leipzig über »Zeitschriften und Sammelwerke« und über »Wissenschaftliche Handapparate und Dissertationen-Kollektionen«, die in der Leipziger Ausstellung des verflossenen Jahres als Führer der betr. Abteilungen dienten und jetzt allgemein verschickt worden sind. Zwei sind der katholischen Theologie gewidmet: Nr. 96 der Bonifacius-Druckerei in Paderborn und Nr. 148 von Ulrich Hoeppli in Mailand. »Seltene jüdische Bücher«, zum größeren Teile also auch solche theologischen Inhalts, verzeichnet Nr. 20 von Louis Lamm in Berlin. Zwei enthalten Bücher über Volkskunde oder Folklore — der englische Ausdruck ist für diese immerhin noch ziemlich junge Wissenschaft doch so in Gebrauch gekommen und auch für uns so sehr zu einem Begriff geworden, daß er sich nicht leicht verdrängen lassen wird: Nr. 367 von Otto Harrassowitz in Leipzig, dem ein zweiter Teil folgen wird, und Nr. 457 der Buchhandlung Gustav Fock G. m. b. H., ebenda, ein sehr stattliches Verzeichnis von 8207 Nummern. Von derselben Firma liegt ein Katalog (Nr. 463) über »Klassische Philologie« vor, der einzige auf diesem Gebiete, und einer (Nr. 459) über Jurisprudenz, insbesondere Zivilrecht und Zivilprozeß. Dem schließen sich zwei andere juristische Kataloge an, ein kleiner (Nr. 196) von R. V. Prager in Berlin und ein Spezialverzeichnis von Otto Lange in Florenz über »Droit international« (Nr. 35), eine Wissenschaft, deren Schicksal augenblicklich sehr unklar ist.

Zahlreich sind die Verzeichnisse über Geschichte und Länderkunde. Weltgeschichte enthält unter dem Titel »Vom Mittelalter zur Neuzeit« Kat. 464 der Buchhandlung Gustav Fock G. m. b. H. in Leipzig; allgemeiner Art ist auch das Verzeichnis: »Neueste Erwerbungen, Nr. 2: Geschichte und Geographie« von Oscar Röder in Leipzig. Deutschland behandeln die Mitteilungen Nr. 14 aus dem Akadem. Antiquariat Niedersachsen in Göttingen; eine Bibliotheca Bavarica bringen zwei Anzeiger Nr. 27 und 28 von Ph. J. Scholler in München, Bohemica der Kat. 155 von Tauffig & Tauffig in Prag. Warum diese Firma auf dem Titelblatt des Katalogs in der Hauptsache französisch redet: »Catalogue bimensuel de livres d'occasion« und »Librairie académique ancienne et moderne T. & T., Prague, en Bohême«, während doch die Anmerkungen im Text meist deutsch sind, das ist uns nicht ganz klar. — Reichhaltig, sorgfältig eingeteilt und auch äußerlich hübsch ist Kat. 408 von Martinus Nijhoff im Haag: »La Belgique. I. Géographie, Ethnographie, Topographie«; dasselbe läßt sich von dem Kat. 146 »Miscellanea storica Italica e Sabauda« von Ulrich Hoeppli in Mailand sagen. Große Serien wertvoller Zeitschriften und Quellenwerke sind in zwei von Karl W. Hiersemann in Leipzig veröffentlichten Verzeichnissen enthalten, in seinem Kat. 436: »Portugal, Zentral- und Südamerika« und in Kat. 437: »Französische Geschichte«. Durch einen dritten Teil (= Kat. 71) erhält das Verzeichnis von E. J. Brill in Leiden »Les Indes orientales néerlandaises« seinen Abschluß.

Das wäre ein geschwinder Überblick der bedeutenderen und umfangreicheren Kataloge, wie sie lektthin erschienen sind. Mut und Vertrauen zeigen sich somit im Antiquariat.

Einen Katalog aber haben wir uns bis zum Schluß aufgepart, den Kat. 233 von J. A. Stargardt in Berlin: »Selbst-

schriften berühmter Fürsten, Feldherren und Staatsmänner«, weil er neben anderen hochbedeutenden Stücken auch zwei Autographen anzeigt, die, auf den siebenziger Krieg bezugnehmend, doch gerade jetzt von packendem Interesse sein müssen, das Original der Proklamation, die Kaiser Wilhelm I. am 10. August in Saarbrücken in dem Augenblick erlassen hat, als er die französische Grenze überschritt (Preis 18500 M.) und von Kaiser Wilhelm II. die Niederschrift eines von Schneider gedichteten Kaiserliedes (Preis 1800 M.), das kraftvoll anhebt:

„Schlagt an, ihr Trompeter, mit doppelter Macht,
Ihr Hörner ruft laut zum Gefechte:
Denn der Kaiser der Deutschen sprengt in die Schlacht,
Der Kaiser aus Bollerngeschlechte.“

B. P.

Zur Frage der Kriegsschädigung.

In der gestrigen Nummer des Bbl. ist auf Seite 2068 eine Anzeige des Herrn Emil Frenzel in Fa. Emil Wiebe in Lyck (Ostpr.) enthalten, zu der uns der Auftraggeber noch nachstehende Mitteilungen macht, mit der Bitte, dazu Stellung im Bbl. zu nehmen:

»Das gesamte Kommissionslager wurde vor und während der ersten Invasion durch die Russen sorgsam in acht genommen und ist während dieser Zeit nicht beschädigt oder entwendet worden. Im Oktober 1914 mußte dann die Stadt infolge behördlicher Anordnung innerhalb 3 Stunden geräumt und alles infolge amtlichen Befehls im Stiche gelassen werden. Aus diesem Grunde kann ich m. E. auch nicht für den entstandenen Schaden haftbar gemacht werden, da höhere Gewalt vorliegt, sondern der Staat. Wer muß nun die Ersatzansprüche stellen, ich oder die Verleger als Eigentümer der betr. Werte?«

Was zunächst die in dem Inserat erwähnte Vorentscheidung in den durch den Krieg unmittelbar in Mitleidenschaft gezogenen Landes-teilen anbetrifft, so hat das preußische Staatsministerium darüber in der »Norddeutschen Allgemeinen Zeitung« vom 31. Januar eine vom 18. Januar datierte Anweisung erlassen, aus der folgende Bestimmungen wiedergegeben seien:

»Die Vorentscheidung ist beschränkt auf das zur Fortführung des Haushalts, des landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebes oder sonstigen Erwerbszweigs und zur Beschaffung der hierzu erforderlichen Geräte, Betriebsmittel und Zubehörfstücke notwendige Maß...

Der Bewilligung einer Vorentscheidung hat — von dringenden Fällen abgesehen — eine vorläufige Ermittlung des entstandenen Schadens vorherzugehen. Allgemeine Erwerbschwierigkeiten, die mit dem Kriege, aber nicht mit dem Einbruch feindlicher Truppen zusammenhängen, dürfen nicht berücksichtigt werden. . . . Für alle beschädigten Sachen ist derjenige, der nach dem Gesetze die Gefahr ihres zufälligen Untergangs trägt, zur Anmeldung berechtigt; bei unter Eigentumsvorbehalt abgetretenem Vieh und Maschinen derjenige, welcher sich das Eigentum vorbehalten hat. . . . Der Oberpräsident wird ermächtigt, mit der Abschätzung bestimmter Arten von Schäden — z. B. Brand- und Trümmerschäden, größeren Forstschäden — besondere Sachverständige zu betrauen und wegen der Vornahme der Abschätzung solcher Schäden mit geeigneten Körperschaften, wie z. B. der Provinzial-Feuerzösiät, besondere Vereinbarungen zu treffen. Das Ergebnis der Abschätzung ist in diesem Falle den Kriegshilfsausschüssen zur Bewertung bei der vorläufigen Schadensermittlung mitzuteilen, ohne daß diese in eine Nachprüfung einzutreten haben. Im übrigen haben die Kriegshilfsausschüsse, soweit erforderlich auf Grund örtlicher Verhandlung tunlichst unter Zuziehung des Geschädigten, ihr eigenes Gutachten über die Höhe der entstandenen Schäden in die dafür bestimmten Spalten der Schadensanmeldung einzutragen und den Gesamtbetrag der einzelnen Schätzungen für jeden Geschädigten aufzurechnen. Der Abschätzung ist der Zustand des Schadens zu dem Zeitpunkt zugrunde zu legen, in dem die unmittelbare Einwirkung des Krieges im Einzelfall beendet war. Ist er durch absichtliches oder grob fahrlässiges Verschulden des Anmeldenden — z. B. durch unverständliche Flucht oder durch Unterlassung der wirtschaftlich gebotenen und möglichen Maßnahmen nach der Rückkehr — vergrößert, so ist der Schaden bei der Abschätzung nur insoweit zu berücksichtigen, als er auch bei richtigem Verhalten des Anmeldenden eingetreten wäre. . . . Die vorläufige Ermittlung des Kriegsschadens erfolgt vorbehaltlich der endgültigen darüber auf Grund des § 35 des Kriegsgesetzes ergehenden reichsgesetzlichen Bestimmungen und dient insoweit lediglich zur Vorbereitung der endgültigen Feststellung. Sie gibt dem Geschädigten keinen Rechtsanspruch auf endgültige Erstattung in dem geschätzten Umfang.

Schuldverbindlichkeiten, die schon vor dem Einbruch des